

Publikationsgesetz

Antrag vom 23. April 2018

CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Müller-Lichtensteig)

Abschnitt II Ziff. 2 (Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016):

Art. 139 Abs. 1 Bst. a: ~~im amtlichen Publikationsorgan oder~~ durch öffentlichen Anschlag sowie im Internet bekannt. Die zusätzliche Bekanntmachung im Internet entfällt, wenn das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde die Publikationsplattform nach Art. 22 und 26 des Publikationsgesetzes vom ●●¹ ist.

Begründung:

Art. 139 Planungs- und Baugesetz (PBG) führt für die Bauherren zu Verzögerungen im Bewilligungsverfahren, zu höheren Kosten und zu Rechtsunsicherheit, weil die Publikation im amtlichen Publikationsorgan notwendig ist. Viele Gemeinden haben als Publikationsorgan u.a. ein Mitteilungsblatt sowie eine regionale Zeitung festgelegt. Die Mitteilungsblätter erscheinen in unterschiedlicher Kadenz, teils nur monatlich und mit einem zusätzlichen Vorlauf wegen den redaktionellen Vorarbeiten. Dies kann für die Bauherren zu grossen Verzögerungen führen. Meist sind zusätzlich Zeitungsinserte notwendig. Die Bauherren haben diese nicht zu unterschätzenden Kosten zu tragen. Letztlich ist rechtlich unklar, welche Baugesuche keine Bekanntmachung im Publikationsorgan verlangen. Dies führte in den letzten Monaten zu neuer Rechtsunsicherheit und Rechtsfällen. Mit dieser Anpassung wird das frühere Recht wiederhergestellt, welches sich bewährt hat und im Gesetzgebungsprozess zum neuen PBG auch unbestritten war. Durch die zusätzliche Publikation im Internet bzw. mit der Möglichkeit auf die neu entstehende Publikationsplattform zu wechseln, sind auch die rechtlichen Vorgaben eingehalten, dass bei grösseren Bauvorhaben ein grösserer Adressatenkreis erreicht werden kann.

¹ sGS ●●.